

Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Stromspeicher – Investitionsförderung

Gesetzliche Grundlage:

Bauvorhaben gemäß § 21 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF.
Antragsformular ist unabhängig von der Förderzusage bei der Baubehörde der
Marktgemeinde Turnau einzureichen.

Fördereinreichungsfrist:

- nach Fertigstellung, unmittelbar (max. 1 Monat) nach Inbetriebnahme

Gefördert werden:

- Neuerrichtungen von Solaranlagen mit mindestens 6 m² Aperturfläche
- Neuerrichtungen von Photovoltaikanlagen mit oder ohne Energiespeicher mit
mindestens 2 kWp

Nicht gefördert werden:

- Solaranlagenerweiterungen
- PV-Anlagen-Erweiterungen
- Erhöhung der Energiespeicher

Förderhöhe: (max. 10 % der Gesamtkosten)

- EUR 30 je m² Aperturfläche bei Solaranlagen max. EUR 300
- EUR 100 / kWp, bei Photovoltaikanlagen max. EUR 300
- EUR 20 je kWh Speicherkapazität, max. EUR 100

Förderunterlagen:

- Rechnungskopie
- Zahlungsbestätigung
- Beschreibung der Anlage
- Foto nach Errichtung
- Meldezettel (Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Turnau)

Geltungsbereich:

- Förderansuchen, welche nach dem 01. April 2023 bei der Marktgemeinde Turnau
eingereicht werden und zum Zeitpunkt der Einreichung darf die Anlage nicht mehr als
1 Monat fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.

Rechtsanspruch:

- Auf die Förderung kann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.

Gültigkeit:

Ab 01. April 2023 – die bisherige Regelung tritt zu diesem Datum außer Kraft.